



# Landkreis Rotenburg (Wümme)

## Der Landrat

An die Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich an die  
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied  
des Jugendhilfeausschusses sind.

006/JugendHA/11-16  
Rotenburg, 29.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 6. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am

**Dienstag, den 10.09.2013, 14:30 Uhr,**

**Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,**

ein.

Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum großen Sitzungssaal auf Grund von Bauarbeiten auf dem Vorplatz derzeit nicht auf direktem Wege möglich ist. Bitte nutzen Sie ggf. den Haupteingang und den Weg im Gebäude über den Flur im 1. Stock zum Sitzungssaal.

Ein barrierefreier Zugang ist derzeit nur über die Außentür des Sitzungssaales vom Park aus möglich. Setzen Sie sich in dem Fall bitte vorab mit dem Schriftführer des Ausschusses unter Tel. 983-2531 in Verbindung.

### **Tagesordnung:**

#### **a) öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung vom 23.04.2013
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013:  
Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt"  
Vorlage: 2011-16/0542

Dienstgebäude:

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: [Info@Lk-row.de](mailto:Info@Lk-row.de)

Telefon

Telefax

(0 42 61) 983-0 (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

Sparkasse Scheeßel

Postbank Hamburg

Bremische Volksbank

BLZ 241 512 35 Nr. 100 842

BLZ 291 525 50 Nr. 131 300

BLZ 200 100 20 Nr. 247 00-208

BLZ 291 900 24 Nr. 87 000 500

- 6 Jugendhilfeplanung  
hier: Sachstand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab Vollendung des ersten Lebensjahres  
Vorlage: 2011-16/0543
- 7 Einrichtung eines Vertretungsmodells in der Kindertagespflege in Form von regionalen Tagespflegestützpunkten  
Vorlage: 2011-16/0544
- 8 Anfragen

**b) nichtöffentlicher Teil**

- 9 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß



Luttmann



# Landkreis Rotenburg (Wümme)

## Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0542 Status: öffentlich Datum: 29.08.2013
Termin	Beratungsfolge:	
10.09.2013	Jugendhilfeausschuss	

### **Bezeichnung:**

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013:  
Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt"

### **Sachverhalt:**

Die Kreistagsgruppe SPD – Bündnis 90/ Die Grünen – WFB stellte mit Schreiben vom 8. März 2013 den Antrag, eine Kooperationsvereinbarung Schule – Jugendamt zu erarbeiten.

Mit Beschluss des Kreistags vom 13.06.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde unter Hinzuziehung der entsprechenden Gremien auf dem schnellstmöglichen Weg auszuarbeiten und über den Sachstand bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

Zum Ende des Jahres 2012 wurde der im Jahre 2011 begonnene Dialog mit der Landesschulbehörde wieder aufgenommen. Zwischen Jugendamt und den für den Landkreis zuständigen schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde wurde sich im Rahmen eines Arbeitstreffens am 03.04.13 darauf verständigt, dass

- eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich einer möglichst effizienten Zusammenarbeit innerhalb vorhandener Ressourcen themenbezogen und abschnittsweise erarbeitet werden soll (u. a. Aufzeigen der jeweiligen rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit im SGB VIII und NSchulG, gegenseitiger Erwartungshaltungen, Klärung von Auftrags- und Zuständigkeitsfragen, Schnittstellen, Kooperationsprobleme, Lösungsmöglichkeiten in Einzelfällen)

und

- zu jedem Abschnitt eine Abstimmung stattfinden soll, zu der aus jeder Schulform eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter hinzugezogen werden soll. Die Landesschulbehörde wird entsprechende Schulleiter/innen benennen.

Landkreisseitig wurde angeboten, zunächst zum Thema „Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“ einen Entwurf vorzulegen. Danach soll das Thema Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungsleistungen behandelt werden.

In einem zweiten Schritt soll ein Konzept entwickelt werden, wie ggf. neue zusätzliche (präventive) Unterstützungsangebote für besonders auffällige Schüler und Schülerinnen geschaffen werden können.

Der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung wurde bei einem Treffen am 05.06.2013 zwischen den beteiligten Personen des Jugendamtes, den schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde und den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen der verschiedenen Schulformen erörtert und abgestimmt. Darüber hinaus wurde sich darauf verständigt, dass das Jugendamt in Abstimmung mit der Landesschulbehörde eine Informationsveranstaltung für Schulleiter und Schulleiterinnen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung anbietet. Die Kosten für eine/n Referentin/en trägt der Landkreis.

Der Entwurf dieser Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Die Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung aus 2008 und soll nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft treten.

In Vertretung

Pragal

# **Vereinbarung**

**zwischen dem Jugendamt und den Schulen**

**zur Umsetzung des Schutzauftrags  
bei Kindeswohlgefährdung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,  
Außenstelle Rotenburg  
– im Folgenden „Landesschulbehörde“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 8a und 8b Abs. 1, § 81 SGB VIII sowie  
gemäß § 4 KKG und § 25 NSchG die folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

(2) § 4 KKG (Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) verpflichtet Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, von denen sie während des Unterrichts, der Pausen, eines Schulausflugs oder während der Nachmittagsbetreuung Kenntnis erlangt haben, zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden.

### **§ 2 Umsetzung der Vereinbarung**

(1) Die Landesschulbehörde informiert die Schulen über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

(2) Das Jugendamt informiert alle zuständigen Fachkräfte über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

### **§ 3 Aufgaben und Handlungsschritte der Schule**

(1) Werden einer Lehrkraft oder einer schulischen Betreuungskraft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so dokumentiert sie diese mithilfe des Beobachtungsbogens (Anlage 1) und leitet die Dokumentation an die Schulleitung weiter.

(2) Die Schulleitung trifft eine Entscheidung über die weiteren Handlungsschritte:

1a. Eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft erörtert mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation, trifft mit ihnen eine Vereinbarung zur Problembewältigung und/oder wirkt auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin (z.B. sonderpädagogische Unterstützung, Unterstützung durch Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen, Leistungen der Gesundheitshilfe, Leistungen zur Förderung der Bildung und Teilhabe oder Jugendhilfeleistungen).

1b. Ist ein Vorgehen nach Nr. 1a erfolglos, prüfen die beteiligten Lehr- und Betreuungskräfte mit der Schulleitung, ob eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt erforderlich ist, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden. Die Meldung erfolgt über den Bogen: Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 3). Die Personensorgeberechtigten sowie das betroffene Kind oder der Jugendliche werden über eine geplante Mitteilung informiert, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

2. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung des Ablaufs Nr. 1a bis Nr. 1b nach Einschätzung der Schulleitung das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, ist eine sofortige Meldung beim Jugendamt angezeigt. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. Die Meldung erfolgt telefonisch und über den Bogen: Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 3). Die Meldung wird durch die Schulleitung an das Jugendamt per Fax übersandt.

#### **§ 4 Aufgaben und Handlungsschritte des Jugendamtes**

(1) Geht eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ein (Anlage 3), setzt sich die zuständige Fachkraft des Jugendamtes mit der Schule in Verbindung. Das Jugendamt bestätigt den Eingang, informiert über das weitere Vorgehen und übernimmt die Verantwortung für die weitere Prüfung und Bearbeitung. Eine Information über weitere eingeleitete Maßnahmen erfolgt nur mit der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

(2) Das Jugendamt stellt zu den Behördenöffnungszeiten seine Erreichbarkeit sicher (siehe Anlage 4). Falls außerhalb der Behördenöffnungszeiten eine akute Kindeswohlgefährdung angezeigt werden muss, wird die Meldung von der Einsatzleitstelle des Landkreises (Tel. 04281/1011) aufgenommen.

#### **§ 5 Informationsveranstaltung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung**

Das Jugendamt bietet in Abstimmung mit der Landesschulbehörde eine Informationsveranstaltung für Schulleiter und Schulleiterinnen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung an. Die Kosten trägt der Landkreis.

#### **§ 6 Fachliche Beratung der Schule durch das Jugendamt**

(1) Die Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft kann sich zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung an das Jugendamt wenden und Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII) in Anspruch nehmen. Die Einschaltung der Fachkraft erfolgt über einen Anforderungsbogen (Anlage 2), der mit dem anonymisierten bzw. pseudonymisierten Beobachtungsbogen (Anlage 1) per Fax übersandt wird.

(2) Das Jugendamt nennt der Schule die Ansprechpartner/innen für die fachliche Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 2 KKG (Anlage 4).

(3) Nach Eingang der Anforderung einer Beratung gem. § 4 Abs. 2 KKG (Anlage 2) und der Übersendung des Beobachtungsbogens (Anlage 1) setzt sich die Fachkraft des Jugendamtes unverzüglich telefonisch mit dem von der Schule genannten Ansprechpartner in Verbindung. Es erfolgt eine Abstimmung, ob eine telefonische Beratung ausreicht oder ob ein Gesprächstermin zur Erörterung vereinbart werden soll. Die Fachkraft des Jugendamtes

unterstützt die Schule bei der Beurteilung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und wie das Problem bewältigt werden kann.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und –nutzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 61- 65 SGB VIII sowie der schulgesetzlichen Bestimmungen gemäß § 31 NSchG.

(2) Die Schule ist nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn sie ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält.

## **§ 8 Evaluation**

Bewährte Aspekte der Kooperation sollen ebenso wie Notwendigkeiten der Weiterentwicklung der Abläufe ermittelt werden. Die Ergebnisse der Kooperation werden von der Landesschulbehörde und dem Jugendamt nach Ablauf eines Jahres und anschließend nach Bedarf ausgewertet.

## **§ 9 Vereinbarung:**

(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung aus 2008 und tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

-----  
(Luttmann)

-----  
(Niedersächsische Landesschulbehörde)

## **Anlagen:**

1. Beobachtungsbogen Schule
2. Anforderung fachliche Beratung durch Jugendamt
3. Meldebogen Kindeswohlgefährdung Schule
4. Ansprechpartner beim Jugendamt und Beratungshilfen
5. Rechtliche Grundlagen

## Information an die Schulleitung Beobachtungen zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Schule (Name, Anschrift, Tel.):

Kind/Jugendliche/r, männlich/weiblich, Alter:

Äußere Erscheinung und Verhalten der Schülerin / des Schülers	Beobachtung		
	Zeitpunkt	Kontext	Durch wen beobachtet?
Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen			
Massive oder wiederholte Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache			
Erhebliche Unter-/Überernährung			
Wiederholt Hygienemängel, witterungsunangemessene Bekleidung			
Massive oder wiederholte Schulversäumnisse			
Deutliche und auffällige Veränderung im Sozial- und Kontaktverhalten			
Emotionale und psychosomatische Auffälligkeiten (z.B. Angst, Aggression, Einnässen, Einkoten)			
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen			
Erheblich sexualisiertes Verhalten oder sexuelle Übergriffe			
Hinweise auf gravierenden Medienkonsum			
Rausch- oder Benommenheitszustände (Drogen, Medikamente)			
Wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit ohne Erziehungsberechtigte			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			

Äußere Erscheinung und Verhalten der Eltern	Beobachtung		
	Zeitpunkt	Kontext	Durch wen beobachtet?
Nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung			
Massive Beschimpfung oder Erniedrigung des Kindes			
Ankündigung unzulässiger Erziehungsmaßnahmen			
Zugang zu jugendgefährdenden Medien wird erlaubt			
Notwendige medizinische Behandlung werden nicht in Anspruch genommen			
Isolierung des Schülers (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)			
Eltern berichten über Vorfälle häuslicher Gewalt			
Rausch- oder Benommenheitszustände (Drogen, Medikamente)			
Eltern wirken psychisch beeinträchtigt			

Familiäre Bedingungen	Beobachtung		
	Zeitpunkt	Kontext	Durch wen beobachtet?
Bedrohliche finanzielle Notlage			
Fehlende Beaufsichtigung und Versorgung während der Abwesenheit der Eltern			
Wohnverhältnisse unzureichend, erhebliche hygienische Mängel			

**Sonstige Hinweise:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Lehrkraft

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Jugendamt  
Fax 04621/983-2549

**Anforderung einer fachlichen Beratung gem. § 4 Abs. 2 KKG  
wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung**

**Meldende Schule:**

Bezeichnung:

Anschrift:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

Name der Lehrkraft:

Anliegend wird der pseudonymisierte Beobachtungsbogen der Schule zur Vorbereitung übersandt.

Hinweise zur Kontaktaufnahme und Terminabsprache:

(Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter)

**Anlage**

Beobachtungsbogen



**Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

**Meldende Stelle**

Name:  
  
Anschritt:  
  
PLZ/Ort:  
  
Telefon:  
  
Fax:  
  
Name der meldenden Lehrkraft:  
  
Funktion:  
  
Am besten erreichbar:

**1. Persönliche Daten des Kindes und seiner Bezugspersonen**

Name des Kindes:  
Vorname des Kindes:  
geboren am:  
Straße, PLZ, Ort

Sorgerechtsinhaber

Eltern       Mutter       Vater       Pfleger/Vormund

Name des Pflegers/Vormunds:  
Anschritt des Pflegers/Vormunds:  
PLZ/Ort:

Das Kind wohnt bei

seinen Eltern       seiner Mutter       seinem Vater       Pflegeeltern  
 Großeltern       andere und zwar:

Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Name der Mutter:  
Vorname der Mutter:  
Straße, PLZ, Ort  
Geboren am:

Staatsangehörigkeit:  
Telefon:

Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Name des Vaters:  
Vorname des Vaters:  
Straße, PLZ, Ort  
geboren am:  
Staatsangehörigkeit:  
Telefon:

Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Weitere Kinder der Familie soweit bekannt:

<u>Alter</u>	<u>Aufenthaltsort</u>
1.	
2.	
3.	
4.	

**2. Angaben zum aktuellen Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

Welche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung wurden festgestellt?

Durch wen wurden sie festgestellt?

Wie wurden sie festgestellt?

Wann wurden sie festgestellt?

Wie oft wurden sie festgestellt?

Gibt es direkte Äußerungen des Kindes zur Gefährdung?

nein     ja

wenn ja, welche:

Gibt es Fachkräfte anderer Einrichtungen oder weitere Zeugen, die die Gefährdung bemerkt bzw. beobachtet haben (könnten)?

nein  ja

wenn ja,

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

### 3. Risiko und Belastungsfaktoren

Sind Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen des Minderjährigen bekannt?

ja  nein

wenn ja, welche:

Gibt es Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Eltern/ einem Elternteil, bei Erziehungsberechtigten (z.B. Pflegeeltern) oder bei einem Haushaltsangehörigen?

ja  nein

wenn ja, welche:

### 4. Bisherige Angebote und Maßnahmen der meldenden Stelle

Wurde den Eltern/Erziehungsberechtigten bereits Unterstützung zur Behebung der Kindeswohlgefährdung angeboten?

nein

Begründung:

ja

wann:

Art der Unterstützung:

Ergebnis:

Wurden weitere Dienste und Institutionen informiert?

nein  ja

wenn ja:

Name/Bezeichnung des Dienstes/der Institution:

Ergebnis:

Wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet werden soll?

nein

Begründung:

ja

Welche Reaktionen zeigten die Eltern/Erziehungsberechtigten?

### 5. Kooperation mit dem Jugendamt

Darf der Name der meldenden Lehrkraft genannt werden?

ja  nein

Begründung:

Gibt es Anregungen, wie die Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten günstig gestaltet werden kann?

Gibt es Angebote für eine Zusammenarbeit bei der weiteren Überprüfung des Gefährdungsverdacht?

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Lehrkraft)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter)

## **Kindeswohlgefährdung – Ansprechpartner beim Jugendamt und Beratungshilfen**

### **Standorte des Jugendamtes:**

- Rotenburg (Wümme)  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel.: 04261/983-2501  
Fax: 04261/983-2549
- Bremervörde  
Amtsallee 7  
27432 Bremervörde  
Tel.: 04761/983-4501  
Fax: 04261/983-4548
- Zeven  
Mückenburg 26  
27404 Zeven  
Tel.: 04281/983-6020  
Fax: 04281/ 983-6030

E-Mail: [jugendamt@lk-row.de](mailto:jugendamt@lk-row.de)

Per E-Mail übersandte Nachrichten werden umgehend an die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes weitergeleitet.

Wenn eine besondere Gefährdungssituation vorliegt, können Sie außerhalb der Dienstzeiten die Bereitschaftsdienste einschalten. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Rettungsleitstelle unter Tel.: 04281/1011.

### **Fachliche Beratung des Jugendamtes für Schulen**

- Standort Rotenburg (Wümme)  
Ulrike Helle, Tel. 04261/983-2520, Fax 04261/983-2549
- Standorte Zeven und Bremervörde  
Sigrid Koopmann, Tel. 04761/983-4520, Fax 04261/983-4548

### **BISS - Beratungs- und Interventionsstelle in Fällen häuslicher Gewalt**

Mückenburg 26, Zeven  
Tel.: 04281/983-6060

### **Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt „Wildwasser“**

Bahnhofstraße 2, Rotenburg (Wümme)  
Tel.: 04261/2525

## **Rechtliche Grundlagen zur Zusammenarbeit Schule – Jugendamt im Kinderschutz**

### **§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

...

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

...

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

### **§ 25 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz NSchG**

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

### **§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.



# Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0543 Status: öffentlich Datum: 27.08.2013
Termin	Beratungsfolge:	
10.09.2013	Jugendhilfeausschuss	

**Bezeichnung:**

Jugendhilfeplanung

hier: Sachstand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab Vollendung des ersten Lebensjahres

**Sachverhalt:**

Zum 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab Vollendung des ersten Lebensjahres in Kraft getreten.

Der aktuelle Sachstand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs wird in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

Pragal





# Landkreis Rotenburg (Wümme)

## Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0544 Status: öffentlich Datum: 29.08.2013
Termin	Beratungsfolge:	
10.09.2013	Jugendhilfeausschuss	

### **Bezeichnung:**

Einrichtung eines Vertretungsmodells in der Kindertagespflege in Form von regionalen Tagespflegestützpunkten

### **Sachverhalt:**

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht seit 01.08.2013 (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Dem öffentlichen Jugendhilfeträger obliegt die Verpflichtung, für Schließungszeiten während der Ferien in Kindertageseinrichtungen oder Ausfallzeiten in Kindertagespflege rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sieht für die Bereitstellung einzelner Vertretungsplätze durch qualifizierte Tagespflegepersonen eine Vergütung in Höhe von 1,20 € pro Betreuungsstunde und Platz vor. Da die Betreuungsplätze der im Landkreis tätigen qualifizierten Tagespflegepersonen in der Regel voll belegt sind, ist ein zusätzliches Vertretungsmodell in Form von Tagespflegestützpunkten erforderlich.

Bei diesem Vertretungsmodell

- schließt eine qualifizierte Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis für bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern verfügt, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt für die Einrichtung eines regionalen Stützpunktes;
- findet die Betreuung der Kinder in den Räumen der Tagespflegeperson statt;
- liegen die Räumlichkeiten zentral und sind dadurch gut erreichbar;
- umfasst die tägliche Betreuungszeit mindestens acht Stunden (= Ganztagsangebot) zzgl. der Fahrtzeiten der Eltern;
- können im Einzelfall individuelle Regelungen getroffen werden je nach Betreuungsbedarf der Eltern;
- kooperiert die Tagespflegeperson mit allen anderen qualifizierten Tagespflegepersonen in ihrer Region, damit eine größtmögliche Auslastung des Stützpunktes gewährleistet ist.

Finanzierung:

Die freizuhaltenden Plätze werden laufend vergütet mit einem Pauschalbetrag i.H. v. 2,50 € pro Platz bei 40 Wochenstunden. Bei Inanspruchnahme eines Platzes während einer Vertretungssituation wird die tatsächliche Betreuungszeit gemäß Satzung mit 3,60 € pro Stunde/Platz vergütet. Werden weniger als acht Stunden tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen, wird die entstehende Differenz pro Platz gemäß der geltenden Satzung mit 1,20 € pro Std./ Platz gefördert.

Neben den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu einer angemessenen Altersvorsorge sowie zur Kranken- und Rentenversicherung - entsprechend den Regelungen in der Satzung - entstehen bei drei Tagespflegestützpunkten Gesamtkosten in Höhe von ca. 75.000 € pro Jahr.

Vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel ist beabsichtigt, Tagespflegestützpunkte zunächst an drei zentralen Standorten im Kreisgebiet (Rotenburg (Wümme), Zeven, Bremervörde) einzurichten.

In Vertretung

Pragal